

Private Krankenversicherung

Stabile Beiträge im Alter - Maßnahmen zur Beitragsreduktion im Rentenalter

1. Zusätzliche Alterungsrückstellungen

Seit dem Jahr 1992 schreiben die Krankenversicherungen ihren Kunden eine zusätzliche Alterungsrückstellung gut. Demzufolge erhalten alle Kunden eine zusätzliche Alterungsrückstellung aus Teilen der über die rechnermäßige Verzinsung hinausgehenden Kapitalerträge („Überzins“) gutgeschrieben. Diese zusätzlichen Alterungsrückstellungen werden ausschließlich mit dem Ziel zur Vermeidung von Beitragserhöhungen im Alter bzw. zur individuellen Beitragsentlastung verwendet.

2. Gesetzlicher Beitragszuschlag von 10%

Seit dem 01.01.2000 ist für alle Neukunden vom 21. bis zum 60. Lebensjahr, die eine Vollkostenversicherung abschließen, ein 10%iger Beitragszuschlag vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Dieser muß in voller Höhe als zusätzliche Alterungsrückstellung zur Beitragsbegrenzung im Alter, d.h. ab dem 65. Lebensjahr gutgeschrieben und verzinslich angesammelt werden. Ab dem 65. Lebensjahr sollen somit Beitragsanpassungen vermieden und die Beiträge stabil gehalten werden.

3. Sicherheitsnetz durch den Basistarif oder Senioren-Standardtarif

Der Standardtarif garantiert Ihnen, dass Sie im Alter die Möglichkeit haben, nicht mehr als den durchschnittlichen Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu zahlen. Unter der Voraussetzung das Sie Ihren Versicherungsumfang auf das GKV-Niveau reduzieren. Im Ergebnis heißt das, daß Sie sich nicht schlechter stellen als in der gesetzlichen Krankenversicherung.

4. Vorsorgevariante/ Beitragsentlastungstarif

Diese Komponente können Sie zusätzlich zur Beitragsermäßigung im Alter zu Ihrer Krankenvollversicherung abschließen. Sie bestimmen individuell den Betrag, um den sich Ihr Beitrag in der privaten Krankenversicherung im Alter zusätzlich reduzieren soll.

5. Entfallende Positionen & Zuschüsse

1. Im Alter stabilisieren die Mittel aus den **zusätzlichen Altersrückstellungen** ihren Beitrag.
2. **Gesetzliche Beitragszuschlag von 10%** entfällt.
3. Ab vereinbartem Alter reduziert individuelle(r) **Vorsorgevariante/ Beitragsentlastungstarif** Ihren Beitrag.
4. Ihr **Krankentagegeld** wird ab Rentenbezug nicht mehr benötigt und somit **entfällt** für Sie eine weitere Kostenposition.
5. **Ab Rentenbeginn** können Sie vom **Rentenversicherungsträger einen Zuschuß** zur Krankenversicherung erhalten.

(alle Angaben ohne Gewähr)